

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

## Informationen zur Schiffsführerprüfung

Diese Information gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das Internationale Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach. Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden Vorschriften erteilt die [Bezirkshauptmannschaft Bregenz](#), Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Tel. +435574/49510.

(7. Teil des [Schiffahrtsgesetzes – SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015;

[Schiffsführerverordnung – SchFVO](#), BGBl. II Nr. 298/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2014;

[Schiffsbesatzungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 518/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 199/2009, BGBl. II Nr. 420/2010, Art. 1 BGBl. II Nr. 58/2016)

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) und Waterbikes dürfen auf Binnengewässern nur mit entsprechender Befähigung geführt werden, die in einer Prüfung nachzuweisen ist.

### Arten der Befähigungsausweise

*Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A*

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen einschließlich Seeschiffahrtsstraßen gemäß Anhang II der [Richtlinie 91/672/EWG](#) über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten, für die besondere Streckenkenntnisse (Streckenzeugnis) erforderlich sind;

*Anmerkung:*

*Auf dieses Patent können von österreichischen Behörden vor dem 1. Juli 2014 für Wasserstraßen ausgestellte Kapitänspatente – bei Seeschiffahrtsstraßen enthaltendem Berechtigungsumfang und unter Berücksichtigung ihrer Einschränkung auf Gewässerteile – über [Antrag](#) umgeschrieben werden, hinsichtlich Seeschiffahrtsstraßen eingeschränkt auf die Donau, soweit diese Seeschiffahrtsstraße ist.*

<i>Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten, für die besondere Streckenkenntnisse (Streckenzeugnis) erforderlich sind;
<i>Streckenzeugnis für die Donau</i>	<p>Berechtigung für Inhaberinnen und Inhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Kapitänspatents oder</li> <li>- eines anerkannten ausländischen Befähigungsausweises oder</li> <li>- eines ausländischen Befähigungsausweises, wenn sie ausländische Führerinnen oder Führer von nicht als Kleinfahrzeug geltenden Sportfahrzeugen sind, oder</li> <li>- eines von einem anderen EU- oder EWR-Staat ausgestellten Befähigungsausweises oder</li> <li>- eines älteren, weiterhin gültigen Befähigungsausweises, der zur Führung von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, berechtigt,</li> </ul> <p>zur selbständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises auf Wasserstraßen, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, von Melk bis Krems und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze;</p>
<i>Kapitänspatent – Seen und Flüsse</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
<i>Schiffsführerpatent – 20 m</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
<i>Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
<i>Schiffsführerpatent – 10 m</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
<i>Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

## Wahlweise Berechtigungen

### - *Beförderung von Fahrgästen*

Die Berechtigung zur Beförderung von Fahrgästen kann wahlweise mit jedem Kapitänspatent und jedem Schiffsführerpatent erworben werden. Diese Berechtigung ist nicht nur für das Führen von Fahrgastschiffen erforderlich, sondern auch für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen auf anderen Fahrzeugen.

### - *Führung von Fahrzeugen unter Radar*

Die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt gemäß § 6.32 der [Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO](#), BGBl. II Nr. 289/2011 in der geltenden Fassung, kann optional mit einem Kapitänspatent – A oder B, einem Schiffsführerpatent – 20 m oder einem Schiffsführerpatent – 10 m erworben werden.

Ohne diese Berechtigung darf ein Radargerät zwar in Betrieb genommen werden, aber gemäß § 6.33 der WVO muss bei beschränkten Sichtverhältnissen unverzüglich der nächste sichere Liege- oder Ankerplatz angelaufen werden. Voraussetzung für die Radarfahrt ist neben der Berechtigung auch ein typgeprüftes Flussradar, ein Wendegeschwindigkeitsanzeiger und ein Sprechfunkgerät (siehe § 4.06 und § 6.32 der WVO).

## Einschränkungen

Über Antrag kann der Berechtigungsumfang der Patente eingeschränkt werden:

- *Kapitänspatente* auf bestimmte Fahrzeugarten, eine bestimmte Antriebsleistung oder Tragfähigkeit oder auf Fahrzeuglängen von weniger als 20 m (Kapitänspatent – A oder B) bzw. 30 m (Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
- *Schiffsführerpatente* auf bestimmte Fahrzeugarten, Fahrzeuglängen (bei auf einem Fahrgastschiff mit weniger als 10 m Länge erbrachter Fahrpraxis), eine bestimmte Antriebsleistung oder auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile.

## Prüfungsvoraussetzungen

<i>Mindestalter</i>	Vollendung des 21. (Kapitänspatente) bzw. 18. Lebensjahres (Schiffsführerpatente; wird für das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse ausreichende Fahrpraxis nachgewiesen, kann eine Nachsicht vom Mindestalter erteilt werden).
<i>Geistige und körperliche Eignung zur Führung des Fahrzeuges</i>	Nachzuweisen für  <i>Kapitänspatente und beide Schiffsführerpatente – 20 m:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- durch ein ärztliches Gutachten<sup>1</sup> (<i>nicht älter als 3 Monate</i>) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 <a href="#">Führerscheingesetz</a>) und über das Farbumscheidungsvermögen;</li></ul>

<sup>1</sup> Listen bestellter sachverständiger Ärztinnen und Ärzte zu finden auf dem Portal [HELP.gv.at](https://www.help.gv.at) unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040720.html> „Zusätzliche Informationen“ (seitens des [bmvit](#) keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit).

*beide Schiffsführerpatente – 10 m:*

- durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B und über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen  
oder
- durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Kraftfahrzeugen und ein ärztliches Gutachten über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen  
oder
- durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.

Kapitäninnen und Kapitäne müssen spätestens drei Monate nach Vollendung ihres 65. Lebensjahrs und danach jährlich zur ärztlichen Kontrolle.

### *Verlässlichkeit*

Nachzuweisen durch eine Strafregisterbescheinigung (*nicht älter als 3 Monate*). Als nicht verlässlich wird insbesondere angesehen, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

Für 10 m – Patente gilt der Nachweis als erbracht, wenn ein zu Recht bestehendes, von einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestelltes Befähigungszeugnis zur selbständigen Führung von Trieb-, Kraft- oder Luftfahrzeugen vorgewiesen werden kann.

### *Fahrpraxis*

Diese ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig und unter Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen des Fahrzeugs teilnimmt. Als Nachweis dient bei Kapitänspatenten das [Schifferdienstbuch](#). Die Fahrpraxis auf Kleinfahrzeugen kann durch eine Bestätigung des Schiffsführers nachgewiesen werden (siehe [Formular](#)).

Die Fahrpraxis im Einzelnen:

#### *Kapitänspatente A und B:*

24 Monate (12 Monate bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge) auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (10 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge) auf Wasserstraßen (in Österreich gemäß § 15 Schifffahrtsgesetz, international Wasserstraßen der Zonen 1, 2 oder 3 gemäß Anlage 1 der Richtlinie 2006/87/EG), die zumindest zum Teil auf EU-Gebiet liegen;

#### *Kapitänspatent – Seen und Flüsse:*

12 Monate (6 Monate bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 30 m Länge) auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (15 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 30 m Länge);

### *Streckenzeugnis*

jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre, auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (mehr als 10 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge);

### *Schiffsführerpatent – 20 m:*

2 Monate auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge auf Wasserstraßen, die zumindest zum Teil auf EU-Gebiet liegen;

### *Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:*

1 Monat auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge (Mindestlänge gilt nicht bei auf einem Fahrgastschiff unter 10 m Länge erbrachter Fahrpraxis und entsprechender Einschränkung).

### *Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe*

Für Kapitänspatente und beide Schiffsführerpatente – 20 m ist eine Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe erforderlich, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder den Kfz-Führerschein der Gruppe D, für die übrigen Patente eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder eine Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge.

## **Zuständige Behörden**

*Kapitänspatente A und B,  
Streckenzeugnis,  
Schiffsführerpatent – 20 m  
Schiffsführerpatent – 10 m*

die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;

*Kapitän- und Schiffsführerpatente – Seen und Flüsse*

der Landeshauptmann von Niederösterreich, Oberösterreich oder Wien nach freier Wahl;  
ein Landeshauptmann nach freier Wahl.

## **Prüfungsantrag**

Für den Antrag auf Prüfungszulassung verwenden Sie bitte das vorgeschriebene Formblatt (im Internet: <http://www.bmvit.gv.at>):

- [An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie](#)
- [An einen Landeshauptmann](#)

Dem Antrag bitte zwei Lichtbilder (Passbilder) anschließen.

## **Gebühren, Prüfungstaxen**

- Antragsgebühr, Gebühren für Beilagen zum Antrag

- Prüfungstaxen:

<i>Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B</i>	240 Euro
<i>Streckenzeugnis</i>	55 Euro
<i>Kapitänspatent – Seen und Flüsse</i>	179 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 20 m</i>	120 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse</i>	80 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 10 m</i>	60 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse</i>	40 Euro

- Sonstige Kosten: Die Kosten für die Ausstellung und Zustellung des Befähigungsausweises werden dem Berechtigungsinhaber von der *Österreichischen Staatsdruckerei GmbH* direkt verrechnet.

### **Ausnahmen (Schiffsführung ohne Patent)**

Einen Befähigungsausweis benötigen nicht:

<i>ausländische Führerinnen und Führer von ausländischen Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt,</i>	die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren, wenn sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen und dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist;
<i>ausländische Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen,</i>	die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) ausgestelltes Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen besitzen;
<i>Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen,</i>	die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren;
<i>Führerinnen und Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen,</i>	insbesondere Schleppsteuerfrauen und -männer, sowie Führerinnen und Führer von Beibooten von Fahrzeugen;
<i>Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW, Führer von Ruderfahrzeugen,</i>	außer die Fahrzeuge dienen der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken;
<i>Führerinnen und Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres,</i>	denen nach dessen Dienstvorschriften ein Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen mit einer Länge bis zu 30 m erteilt wurde;
<i>Führerinnen und Führer von Segelfahrzeugen.</i>	

### **Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise**

Die von einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten (Berufs-)Schifferpatente, deren Inhaberinnen und Inhaber das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden entsprechend dem eingetragenen

Berechtigungsumfang anerkannt.

Österreicherinnen und Österreicher, die einen ausländischen Befähigungsausweis besitzen und zum Zeitpunkt seines Erwerbs in dem Staat, der den Ausweis ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz gehabt haben, können die Ausstellung eines gleichwertigen österreichischen Patents beim *Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie* beantragen.

Streckenzeugnisse gemäß den Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse, die österreichische Streckenabschnitte enthalten, und Befähigungsausweise oben genannter Staaten, deren eingetragener örtlicher Geltungsbereich österreichische Streckenabschnitte enthält, sind Streckenzeugnissen gemäß den österreichischen Regelungen gleichzuhalten.

### **Internationales Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen**

Inhaberinnen und Inhaber eines inländischen Befähigungsausweises können bei der Behörde, die den Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, die Ausstellung eines *Internationalen Zertifikates für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen* beantragen. Dieses gilt im Inland jedoch nicht als Befähigungsausweis.

*Eine Information der  
Obersten Schifffahrtsbehörde  
Postfach 201, A-1000 Wien  
[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)*

*Kontakt:*

*Tel: +431 71162 65 5704*

*Fax: +431 71162 65 5799*

*E-Mail: [w1@bmvit.gv.at](mailto:w1@bmvit.gv.at)*

*Stand 20. Jänner 2018*

### Adressen der zuständigen Behörden

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Oberste Schifffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Tel: 01 71162 65 5704  
E-Mail: [w1@bmvit.gv.at](mailto:w1@bmvit.gv.at)

Landeshauptmann von Burgenland  
Freiheitsplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682 600  
E-Mail: [post.a2-verkehr@bgld.gv.at](mailto:post.a2-verkehr@bgld.gv.at)

Landeshauptmann von Kärnten,  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt  
Tel: 0463 536  
E-Mail: [abt7.schifffahrt@ktn.gv.at](mailto:abt7.schifffahrt@ktn.gv.at)

Landeshauptmann von Niederösterreich  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
Tel: 02272 9005  
E-Mail: [post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at](mailto:post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at)

Landeshauptmann von Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732 7720  
E-Mail: [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at)

Landeshauptmann von Salzburg  
Postfach 527, 5010 Salzburg  
Tel: 0662 8042  
E-Mail: [verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at](mailto:verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at)

Landeshauptmann von Steiermark  
Landhausgasse 7, 8011 Graz  
Tel: 0316 877  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Landeshauptmann von Tirol  
Valiergasse 1, 6020 Innsbruck  
Tel: 0512 508  
E-Mail: [verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)

Landeshauptmann von Vorarlberg  
Landhaus, 6900 Bregenz  
Tel: 05574 511  
E-Mail: [verkehrsrecht@vorarlberg.at](mailto:verkehrsrecht@vorarlberg.at)

Landeshauptmann von Wien  
Magistratsabteilung 58,  
Dresdner Straße 73-75, 1. Stock, 1200 Wien  
Tel: 01 4000 96815  
E-Mail: [post@ma58.wien.gv.at](mailto:post@ma58.wien.gv.at)



## Prüfungsgegenstände

**KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A**

**KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B**

**KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE**

### 1. Allgemeine Fachgebiete:

#### a) Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A einschließlich Kollisionsverhütungsregeln);
  2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
  3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
  4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
  5. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A: terrestrische Navigation mit Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsorten, Arbeiten in der Seekarte, Seezeichen und Betonungssystemen, Kompasskontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre);
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  6. Wetterkunde;

#### b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
  1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
  2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
  3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  4. Ankern und Festmachen;
  5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
  6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

#### c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
  2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
  3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
  4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;
  5. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A: zusätzliche Ausrüstung auf Seeschiffsstraßen;

#### d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
  2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

#### e) Laden und Löschen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger;

2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines;
3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

**f) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers;
  7. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung auf Seeschiffahrtsstraßen, Überleben in Seenot.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar  
(gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
  2. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
  3. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  4. Kenntnis der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
  2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

**STRECKENZEUGNIS**

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:

1. Kenntnis der spezifischen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für Streckenabschnitte, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht.

## SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m

### SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

#### 1. Allgemeine Fachgebiete:

##### a) Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
  2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
  3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
  4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);

##### b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
  1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
  2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
  3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  4. Ankern und Festmachen;
  5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);
  6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

##### c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
  2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
  3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

##### d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
  2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

##### e) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar  
(gilt nur für Schiffsführerpatent – 20 m):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
  2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
  2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

### 1. Allgemeine Fachgebiete:

#### a) Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

#### b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
  2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
  3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  4. Ankern und Festmachen;
  5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse)
  6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

#### c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeugs;
  2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
  3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

#### d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
  2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

#### f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers.

### 2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nur für Schiffsführerpatent – 10 m):

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
  2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

### 3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.